

# Satzung

für den Motorsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 22. Mai 2000 gegründete Verein trägt den Namen **Motorsportverband Rheinland-Pfalz e.V.**, im nachfolgenden **mvrp** genannt und hat seinen Sitz in Mainz.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer **90 VR 3562** eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der **mvrp** ist die freiwillige Vereinigung von Motorsport treibenden Vereinen in Rheinland-Pfalz; in dieser Funktion wahrt er die Belange seiner Mitglieder.
2. Ziel und Aufgabenstellung des Verbandes sind insbesondere:
  - die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen
  - die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme und die Durchführung von Motorsport-Veranstaltungen und Motorsport-Seminaren.
3. Der Verband wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz, und seinen Sportbünden als Landesfachverband und Dachverband für den Motorsport innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz beantragen und erkennt seinerseits den Deutschen Motor Sport Bund (DMSB) als Spitzenverband des Motorsports im Deutschen Sport Bund (DSB) als seinen überregionalen Dachverband an.
4. Der **mvrp** vertritt den Motorsport gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und wird insofern auf die Sportpolitik Einfluss nehmen inklusive aller nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.
5. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischer und religiöser Betätigung.
6. Er wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den nationalen und internationalen Organisationen des Motorsports (FIA, FIM).
7. Der Verband betreut und berät die Mitgliedsvereine sowie alle am Motorsport interessierten Personen.

8. Der Verband tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes bei der Ausübung des Motorsportes ein.
9. Der Verband verpflichtet sich insbesondere, den Gedanken des Breiten- und Jugendsports zu beachten und diesem Geltung zu verschaffen.
10. Des weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
  - Vergabe von nationalen und internationalen Wettbewerben bzw. Meisterschaften,
  - die Durchführung von Landesmeisterschaften,
  - die Ausbildung und Betreuung von Sportwarten im Motorsport,
  - die Förderung und Planung, Erstellung und Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports,
  - Jugendarbeit im sportlichen wie außersportlichen Bereich durch eine eigenständige Jugendorganisation,
  - Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der **mvrp** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierbei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mittel des **mvrp** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verbandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliches Mitglied des **mvrp** kann jeder rheinland-pfälzische Verein werden der
  - Motorsport betreibt,
  - vom jeweils zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist,
  - in das jeweils zuständige Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist,
  - sich zum Beitritt in den jeweils zuständigen Sportbund verpflichtet. Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des DMSB und der internationalen Sportorganisationen FIA / FIM anerkennt und anwendet.
2. Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Motorsport in Rheinland-Pfalz besonders

verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Aufnahmeverfahren  
Aufnahmeanträge müssen schriftlich gestellt werden und den Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft enthalten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann ein Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
  - durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres,
  - spätestens zum 30. 09. eines jeden Jahres per Einschreiben,
  - durch Ausschluss bzw. Löschen des Mitgliedes aus dem Vereinsregister wegen :
    - Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, trotz zweifacher Mahnung,
    - Nichterfüllung bzw. Wegfall bestimmter Satzungsrichtlinien (z. B. Gemeinnützigkeit),
    - Verstoß gegen die Satzung, Satzungsbeschlüsse oder Interessen des Verbandes.
7. Gegen einen Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss des Mitgliedes wegen dauernder grober Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Motorsportes kann innerhalb von 14 Tagen nach Übergabeschreiben dieser Entscheidung Einspruch an den Vorstand gerichtet werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes und zwar mit Dreiviertelmehrheit.
8. Bis zum Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Aufnahmegebühren, Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt.
2. Die Beträge sind spätestens 1. April eines jeden Jahres, möglichst mittels Lastschriftverfahren zu erheben.
3. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 1. April, so sind die Beträge sofort fällig.  
Erfolgt der Beitritt im zweiten Kalenderhalbjahr, bedingt dies nur einen Halben Mitgliedsbeitrag.
4. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

## § 6 Organe des Verbandes

Die Organe des **mvrp** sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Hauptausschuss,
- c. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und zwar im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres. Die Einberufung der Versammlung durch den Vorstand muss spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:  
enthalten muss:
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c.) Feststellung der Stimmliste
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - f.) Wahlen
  - g.) Anträge
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. dem nachfolgenden Vorstandsmitglied.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
  - a) dem Vorstand
  - b) jedem ordentlichen Mitglied
  - c) jedem Delegierten.
5. Sämtliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht sein.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum Ende der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim Vorstand gestellt werden.  
Diese Anträge müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung  
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.  
Stimmübertragung ist unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen – und bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Vereins.
10. Stimmberechtigung  
Mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt sind:
  - d. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - e. die Mitglieder des Vorstandes.
11. Die ordentlichen Mitglieder wählen in deren Mitgliederversammlung je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten, jedoch begrenzt für Clubs ab 600 Mitglieder auf 5 Delegierte. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen auf der Mitgliederversammlung sind die Bestandslisten der bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres einzureichenden Mitgliederlisten.
12. Der zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Sportbünde zu meldende Mitgliederstatus ist in Kopie dem **mvrp** zuzusenden und dient als Mitgliederliste die mit der Benennung der Delegierten zur Mitgliederversammlung zu liefern ist.
13. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen
14. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
15. Für durchzuführende Wahlen ist auf Antrag ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern, die ihrerseits aus ihren Reihen einen Vorsitzenden wählen. Der Wahlausschuss kümmert sich in Verbindung mit dem Versammlungsleiter um das Procedere der Wahlen und nimmt vor allen Dingen die Stimmauszählung vor.

## § 8 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. Den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 1.1 den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine des **mvrp**,
2. eine Vertretung des Vorsitzenden der Mitgliedsvereine ist zulässig.
3. Die Mitgliedsvereine haben je eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf, in den Jahren in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
5. Der Hauptausschuss veranlasst:
  - 5.1 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - 5.2 die Beratung des Haushaltsplanes,
  - 5.3 Entscheidungen die zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erforderlich sind.

### § 8 A Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn:
  - a.) dies im Interesse des Motorsportverbandes Rheinland-Pfalz liegt oder
  - b.) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in dem Fall von b.) spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchzuführen. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
  - a) Vorsitzender,
  - b) stellvertretender Vorsitzender,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Vorstandsmitglied für Automobilsport,
  - e) Vorstandsmitglied für Motorradsport,
  - f) Vorstandsmitglied für Jugendsport,
  - g) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.  
Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und/oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers. Alle zwei Jahre scheiden die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden und/oder sich externer Berater zu bedienen.
7. Der Vorstand gibt sich und eventuell bestehenden Ausschüssen Geschäftsordnungen.
8. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Rechnungsprüfer wechselweise aus.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Sportgerichtsbarkeit**

1. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder einschließlich deren Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des **mvrp** haben die internationalen Sportgesetze der FIA / FIM, die nationalen Sportgesetze des DSB sowie des DMSB und die Bestimmungen des **mvrp** zu befolgen.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die unter § 11.1 genannten Bestimmungen können durch den Vorstand des **mvrp** geahndet werden.
3. Der Vorstand kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit auf den Deutschen Sportbund sowie den DMSB, FIA / FIM und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen. Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort Vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 13 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben im Sinne des Sports.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Verbandsmitglied ist Mainz.

Mainz, den 1. April 2005

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. 05. 2000 beschlossen und geändert von der Mitgliederversammlung am 01. 04. 2005 .  
Letzte Änderung, §3 Abs. 4, in der Mitgliederversammlung am 19.03.2010